



**SR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin,**

in Germanien/ Hungarn / und Böhheim/ Dalmatien/ Croatien / Slavonien / *rc.* Königin/ Erb-*Herzogin* zu Oesterreich/ *Herzogin* zu Burgund / Steyer/ *Fürstlichen* Crain / und Württemberg / *Gräfin* zu Tirol/ Glandern/ Tyrol/ Görz/ und Gradisca / *Herzogin* zu Lothringen / und Saar / *Groß-*Herzogin** zu Toscana / *rc. rc.* Entbieten allen / und jeden unsren treu-gehorfamsten Vasallen / und Unterthanen in Unserem Erb-*Herzogthum* Crain / Unsere allerhöchste Gnad / und alles gutte : Und wird niemand unwissend seyn / was vor nachdrückliche Emanata, auch verschärfte Verordnungen in Allerhöchst Unserem Nahmen / wegen verbottener Einführung all- frembden Pulvers / und Salniters / als auch Verschwörung dißfällig inländisch erzögten Materialis. und wie es damit gehalten haben wollen / unter verschiedenen Jahren / neuerlich aber in dem abgelebten 1746. Jahr / untern datis Grätz den 2. April / und 6. Augusti im Lande durch öffentliche Patenten zu jedermans Wissenschaft / allbereits kund gethan worden.

Da Wir nun aber mißfällig vernehmen müssen / daß deme nicht nur an ein- und anderen Orthe dannoch sträfflichen entgegen gehandelt / von denen so wohl Geist- als Weltlichen Obrigkeiten / Jurisdicenten &c. &c. widerrechtlich conniviret / auch die erforderliche Aufsicht nicht gepflogen werde ;

Als wollen andurch nochmählig die obangezogene zumahlen vorjährige Unsere Allerhöchste Verordnungen erfrischen / denen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Jurisdicenten / und Magistratibus &c. &c. dieses Unseres *Herzogthums* Crain / und übrigen daher gehörigen Orthschaften / als Görz / Triest / Fiume &c. &c. aber unter einstens ernstgemehnest mitgeben / auf all- und jede verbottene Einführung fremde Pulvers / und Salniters / als auch auf die Verschwörung deß Inländisch / von denen so wohl befuegt / als etwan unbefugten ( welche letztere ohne dieses allmahlen alsogleich zu denunciiren wären ) Salniter Siedern / erzeugten / und denen Kauff-Partheyen / auch Pulver-Maschern selbst verkäufflichen zubringenden verbottenen Salniters genau zu invigiliren / derley ausländische Pulver / und Salniter / wie nicht

mit

minder / die von denen Salniter-Siedern / an die Kauff-Parthey / und  
Pulver-Machere verschwärzt werdende innländische Salniter imme-  
diatè in Contraband zu nehmen / und die Ubertretter / wann solche  
unansässig / zusambt des in Beschlag genohmenen Contraband-Vor-  
raths in Verhaft zu ziehen / auch alsbald der Sachen ausführliche  
Beschaffenheit hiehero anzuzeigen haben / da es aber Unansässige betreffen  
thäte / die behörige Denunciation nicht nur von denen jedes Orths  
Obrigkeiten selbst / sondern von jederman / gegen künfftiger Ubertre-  
mung der Halbscheid statt des vorigen Drittels des Contrabands ver-  
mögl. allermildesten Rescripts de dato Wienn den 27. Septemb. Anni  
Curentis dem Werth nach / wie sothanes Materiale des Pulvers / und  
Salniters / bey denen Leg-Städten verkauffet wird / zu bewürcken ist ;  
Um daß wider die vermessenliche Ubertretter nicht nur mit der Patent-  
mäßig außgemessenen unnachlässlichen Geld-Straffe / sondern sogar  
nach befund deren Umständen mit Leib / und Lebens-Anthung fūrge-  
gangen werden könne.

Diesemnach all Geist und Weltliche Obrigkeiten / Jurisdicen-  
ten / und Magistratus &c. obangeführte haubtsächlich Anno 1746.  
den 2. April / und 6. Augusti außgegangene Pulver- und Salniter-  
Patenten widerholter neuerlich allenthalben zu republiciren / auch auf  
die Ubertretter / insonderheit die Judenschafft / ein wachtsameres Auge /  
als bis anhero geschehen / unter schärffesten Einsicht beständig fortzu-  
führen haben / die Königl. Fiscales hingegen auf die Ubertretter sowohl  
als vorsonders auch die connivirende Obrigkeiten / Jurisdicenten /  
Magistratus &c. &c. zu invigiliren wissen werden / andeme beschihet  
Unser allergnädigster Will / und Meinung. Geben in Unserer Stadt  
Laybach / den 3. October 1747.

Königl. Comeral-Commercial- und Politische  
Repräsentation.

L. S.

Johann Seyfrid Graf  
von Herberstein.

Heinrich Graf von  
Orzon.

Leopold Graff von Lamberg.

Jobst Benhard Barbo  
Graf von Bagenstein.

Ernst Benjamin Freyherr  
von Mitrowskij.

Frans Freyherr von Rai-  
gersfeld.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Regiæque Majestatis.

Anton Steinfels.